

---

**VUT Sachverständige - Ihr starker Partner in Sachen Verkehrsmesstechnik**Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen • Güter- und Personenverkehr • Fahrererkennung • Atemalkohol • Seminare

---

**Die PTB und das neue Konformitätsbewertungsverfahren**

Die Physikalisch Technische Bundesanstalt ist nicht mehr neutrale staatliche Zulassungstelle für Messgeräte in der Verkehrsüberwachung sondern privater Dienstleister für Messgerätehersteller. So könnte man eine der Folgen der Einführung des neuen Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der neuen Eichordnung (MessEV) zum 01.01.2015 bezeichnen.

Für die Verteidigung im OWi Verfahren gibt es nach dem ersten Jahr sicherlich einige Punkte die zu beachten sind, etwa die neue Verpflichtung in § 31 Abs. 2, Nr. 4 MessEG für den Verwender, dass entgegen bisheriger Betrachtungsweise Nachweise (Lebensakten) zu führen und aufzubewahren Pflicht ist.

Das Wesentlichste ist jedoch, dass das bisherige Zulassungsverfahren durch das Konformitätsbewertungsverfahren abgelöst wurde, bei dem die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Messgeräte bei der „Inverkehrbringung“ beim Hersteller liegt - nicht bei der PTB.

Der Hersteller bereitet die „Markteinführungen“ seines neuen Messgerätes vor und lässt sich von einer Konformitätsbewertungsstelle (privater Dienstleister) die Übereinstimmung des Messgerätes mit den vom Regelermittlungsausschuss festgelegten Anforderungen bestätigen (Konformitätsbewertung).

Danach stellt der Hersteller selbst eine Konformitätserklärung aus, in welcher die eingehaltenen Regeln und die Einhaltung der Bestimmungen von MessEG und MessEV bescheinigt werden. Damit darf das Messgerät „inverkehrgebracht“ und betrieben werden. Man kann sagen, dass hier die Konformitätserklärung die bisherige Ersteichung ersetzt und durch die Unterschrift des „Inverkehrbringers“ dessen Verantwortung für das erste Betriebsjahr des Messgerätes hervorgehoben wird. Danach wird dann mit der ersten („Folge-“) Eichung in das bisherige Eichverfahren übergeleitet.

Für den Juristen sind im OWi-Verfahren dabei vier Varianten von Messgeräten zu betrachten:

1. Vor dem 31.12.2014 zugelassene, geeichte und betriebene Messgeräte. Diese werden wie bisher betrieben und jährlich („folge-“) geeicht.
2. Vor dem 31.12.2014 zugelassene, aber erstmals in 2015 in Verkehr gebrachte Messgeräte. Hier kommt das Konformitätsverfahren zum tragen. Die alte Zulassung ist Basis für die Konformitätsbewertung. Die „Inverkehrbringung“ erfordert allerdings die Konformitätserklärung des Herstellers.

3. Nach dem 01.01.2015 neu entwickelte und in Verkehr gebrachte Messgeräte. Für diese findet das eingangs beschriebene Konformitätsverfahren vollumfänglich Anwendung.
4. Vor dem 31.12.2014 schon im Betrieb befindliche Messgeräte, die nach dem 01.01.2015 eine Veränderung erfahren haben – typischerweise Softwareänderungen.

Hierzu gehören z.B. Messgeräte der Poliscan-Familie mit Softwareänderung auf 3.7.4 und alle Messgeräte Leivtec XV3. Letztere erfahren nach der letzten Zulassungsänderung vom 30.12.2014 zwangsweise bei der Eichung in 2015 die Umrüstung auf den Softwarestand 2.0, wobei die bisher gespeicherten Informationen zur Messwertbildung (Rohmessdaten) künftig nicht mehr in der Datei abgespeichert werden.

Im Nachhinein kann damit die rege Zulassungstätigkeit der PTB zum 31.12.2014 nicht mehr überraschen, bei der zahlreiche Messgeräte noch letzte Änderungen erfahren haben. Der zukünftige private Dienstleister PTB in der Funktion der Konformitätsbewertungsstelle ist damit etwas entlastet.

Überraschen muss allerdings eine „Arbeitssitzung“ der PTB, die als Vorsitzende des Regelermittlungsausschusses (gibt die Regeln für das Konformitätsverfahren vor) fungiert, mit der Polizei Hessen und Vertretern des OLG Frankfurt, bei der schon frühzeitig das neu geschaffene Konformitätsverfahren für die Praxis ausgehebelt wird (in vorhandenen Auszügen in Anlage).

Der wesentliche Punkt dabei ist, dass die Konformitätserklärung des „Inverkehrbringers“ durch die unmittelbar anschließende Eichung abgelöst werden soll „um bei den Verfahrensbeteiligten mehr Sicherheit“ zu schaffen.

Die Beurteilung darüber, dass eine neu geschaffene gesetzliche Fortentwicklung durch die „alte Verfahrensweise“ verbessert werden soll und dass dabei der Regelermittlungsausschuss, Justiz und Polizei beteiligt sind, sei jedem überlassen.

Bedenklich erscheinen auf den ersten Blick aber folgende Punkte:

- der private Dienstleister Konformitätsbewertungsstelle (PTB bzw. Eichämter) führt unmittelbar nach seiner privaten Tätigkeit und der Konformitätserklärung des Herstellers die hoheitliche Eichung durch,
- die Erklärung des Herstellers, was er denn alles nach welchen Regeln garantiert, verschwindet durch die Eichung aus dem laufenden Verfahren
- die Verantwortlichkeit des „Inverkehrbringers“ geht durch die Eichung auf die Behörde über, womit die mit dem Konformitätsverfahren gewünschte Verantwortlichkeit des Unternehmers wieder abgeschafft bzw. umgangen wird.

Für die Verteidigung birgt dies folgende Aufgaben:

Im Verfahren ist zu prüfen, wann das Messgerät „in Verkehr“ gebracht wurde. Die Lebensakte muss Auskunft über Veränderungen geben, insbesondere darüber, ob nach Inverkehrbringen oder Geräteänderung eine Konformitätserklärung erforderlich war. Diese ist beizuziehen, um abschließend überhaupt prüfen zu können, welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Messung zu stellen sind.

Wie schwierig so etwas festzustellen ist, wird deutlich, wenn bei unserer Auftrags erledigung zur Prüfung von Messvorgängen erst der Abgleich mit unserer Messgerätedatenbank Softwareänderungen aufzeigt, die durch die sofort nach Änderung durchgeführte Eichung verdeckt sind.

In zahlreichen Fällen ist dabei durch den nachgeprüften zeitlichen Ablauf nicht davon auszugehen, dass das Konformitätsverfahren korrekt durchlaufen wurde.

Man darf gespannt sein, mit welchen Anträgen der Verkehrsgerichtstag in Goslar im Januar zu diesem Thema Stellung nimmt.

Bei unserem Verkehrskongress im Juni werden wir uns auf jeden Fall einer kritischen Betrachtung der bisherigen Feststellungen widmen.

Von daher sind wir wie immer für alle Hinweise auf in der Praxis auftretende Unzulänglichkeiten dankbar.

Polizeiakademie Hessen Tagung

DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN -

Anlage 1 / Seite 1 von 8

TEASER



## Baumusterprüfbescheinigung

Type-examination Certificate

### Baumusterprüfbescheinigung ersetzt Bauartzulassung

Die Polizeiakademie Hessen (HPA) lud am 25.06.2015 zu einer Tagung zum Thema "**DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN**" an die Akademie ein. Hierbei wurden Problemstellungen erörtert, Lösungen diskutiert und erste Lösungswege besprochen.

Lesen Sie mehr ([hier bitte Link zu Haupttext](#))

Polizeiakademie Hessen Tagung

 DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN -  
 Anlage 1 / Seite 1 von 8

HAUPTTEXT

## DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN

Im Gespräch mit Vertretern der Justiz sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) wurden einige Problemstellungen des standardisierten Messverfahrens thematisiert, die im Lichte der neuen eichrechtlichen Bestimmungen als besonders erörterungswürdig angesehen wurden. Die Polizeiakademie Hessen (HPA) führte daher, mit freundlicher Zusage von Fachbeiträgen der PTB, der Hessischen Eichdirektion (HED) und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am **Donnerstag, dem 25.06.2015**, eine eintägige Tagung zum Thema

### "DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN"

durch. Die in Rede stehende Veranstaltung diente der Information und anschließenden engagierten Diskussion, um gemeinsam Lösungswege im Hinblick auf die aufgezeigten Problemstellungen zu beschreiben. Das Management der vorab informierten Firmen hatte bereits im Vorfeld *sehr zeitnah seine Teilnahme und Unterstützung signalisiert*.

Für die Fachdiskussion standen mit Herrn Dr. Dirk Teßmer (2. Strafsenat des OLG Frankfurt am Main), Herrn Dr. Frank Märtens und Herrn Dr. Ulrich Grottker (PTB) sowie Herrn Schmidt (HED) und Herrn Tilger (Konformitätsbewertungsstelle, HED) ausgewiesene Fachleute zur Verfügung.

Die Arbeitsergebnisse sind dem nachfolgend beigefügten Protokoll zu entnehmen. Darüber hinaus darf ergänzend auf die einzelnen Redebeiträge verwiesen werden.

Zwischenzeitlich wurde von der PTB mit Datum **24.07.2015** erstmals eine **Baumusterprüfbescheinigung** (TraffiStar S 350) gemäß Anhang 4 Modul B der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) ausgestellt. In dieser heißt es unter „Vorbemerkungen“:

*„Das Messgerät muss bezüglich der Bauweise und der elektronischen Schaltungen den bei der PTB hinterlegten Unterlagen und dem zur Prüfung eingereichten **und anschließend hinterlegten Baumuster** entsprechen. Auch alle Maßnahmen der Schirmung und Filterung gegen strahlungsgebundene Störungen müssen wie im geprüften Baumuster ausgeführt sein.*

*Gemäß PTB-A 18.11 müssen Hard- und Software-Änderungen an der Bauart (einschließlich eines ggf. vorhandenen Außengehäuses oder Fahrzeugeinbaus), **selbst wenn sie nicht messtechnischer Natur sind**, der PTB erläutert werden. **Sie bedürfen in jedem Fall der Prüfung und Konformitätsbewertung durch die Konformitätsbewertungsstelle der PTB.**“*

Polizeiakademie Hessen Tagung

DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN -  
Anlage 1 / Seite 3 von 8

**Die Anlagen im Einzelnen:**

2015-06-17\_PROGRAMM-HPA-Tagung\_25-06-2015\_FINAL-FASSUNG.pdf

FINAL\_Protokoll\_25.06.2015.pdf

PTB-HPA\_Grottker\_CodeErzgg\_150625.pdf

VERS-2\_Maertens\_HPA-Fachtagung\_25.06.2015\_Software.pdf

VERS-2\_Maertens\_HPA-Fachtagung\_25.06.2015\_MEG.pdf

MessEG-HPA -25.06.2015 -V-fin.pdf

Das standardisierte Meßverfahren Polizei 2015.pdf



Polizeiakademie Hessen Tagung

DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN -

Anlage 1 / Seite 4 von 8

HAUPTTEXT

## DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN

Im Gespräch mit Vertretern der Justiz sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) wurden einige Problemstellungen des standardisierten Messverfahrens thematisiert, die im Lichte der neuen eichrechtlichen Bestimmungen als besonders erörterungswürdig angesehen wurden. Die Polizeiakademie Hessen (HPA) führte daher, mit freundlicher Zusage von Fachbeiträgen der PTB, der Hessischen Eichdirektion (HED) und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am **Donnerstag, dem 25.06.2015**, eine eintägige Tagung zum Thema

### "DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN"

durch. Die in Rede stehende Veranstaltung diente der Information und anschließenden engagierten Diskussion, um gemeinsam Lösungswege im Hinblick auf die aufgezeigten Problemstellungen zu beschreiben. Das Management der vorab informierten Firmen hatte bereits im Vorfeld *sehr zeitnah seine Teilnahme und Unterstützung signalisiert*.

Für die Fachdiskussion standen mit Herrn Dr. Dirk Teßmer (2. Strafsenat des OLG Frankfurt am Main), Herrn Dr. Frank Märtens und Herrn Dr. Ulrich Grottker (PTB) sowie Herrn Schmidt (HED) und Herrn Tilger (Konformitätsbewertungsstelle, HED) ausgewiesene Fachleute zur Verfügung.

Die Arbeitsergebnisse sind dem nachfolgend beigefügten Protokoll zu entnehmen. Darüber hinaus darf ergänzend auf die einzelnen Redebeiträge verwiesen werden.

Zwischenzeitlich wurde von der PTB mit Datum **24.07.2015** erstmals eine **Baumusterprüfbescheinigung** (TraffiStar S 350) gemäß Anhang 4 Modul B der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) ausgestellt. In dieser heißt es unter „Vorbemerkungen“:

*„Das Messgerät muss bezüglich der Bauweise und der elektronischen Schaltungen den bei der PTB hinterlegten Unterlagen und dem zur Prüfung eingereichten **und anschließend hinterlegten Baumuster** entsprechen. Auch alle Maßnahmen der Schirmung und Filterung gegen strahlungsgebundene Störungen müssen wie im geprüften Baumuster ausgeführt sein.*

*Gemäß PTB-A 18.11 müssen Hard- und Software-Änderungen an der Bauart (einschließlich eines ggf. vorhandenen Außengehäuses oder Fahrzeugeinbaus), **selbst wenn sie nicht messtechnischer Natur sind**, der PTB erläutert werden. **Sie bedürfen in jedem Fall der Prüfung und Konformitätsbewertung durch die Konformitätsbewertungsstelle der PTB.**“*

Polizeiakademie Hessen Tagung

DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN -

Anlage 1 / Seite 5 von 8

13.20 bis 13.30 Uhr **Zusammenfassung erkannter Problemstellungen**  
Martin Rehm (HPA)

13.30 bis 14.30 Uhr Diskussion und Lösungsvorschläge

14.30 bis 15.30 Uhr Beschluss gemeinsamer Lösungsschritte

15.30 Uhr Verabschiedung der Teilnehmer

Verantwortlich für die Gesamtorganisation:  
Martin Rehm, Polizeiakademie Hessen



Polizeiakademie Hessen Tagung

DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN -  
Anlage 1 / Seite 6 von 8

**HESSISCHE POLIZEI**



**POLIZEIAKADEMIE HESSEN**

**Ergebnisprotokoll**

Thema	„Das neue Eichrecht und seine Auswirkungen auf das standardisierte Messverfahren“
Datum	25.06.2015
Zeit	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ort	HPA / Gebäude 9a / Raum 202
Verteiler	Teilnehmer laut beigefügter Teilnehmerliste

Teilnehmer	Abteilung	Anw.	Teilnehmer	Abteilung	Anw.	Teilnehmer	Abteilung	Anw.

Legende: Anw. (anwesend): j = ja n = nein e = entschuldigt n/o = nein, aber nur optional eingeladen

**Agenda**

- A1 Begrüßung durch den Präsidenten der HPA, Herrn Gert Fischer
- A2 Kurze Einführung in die Thematik, Herr KR Martin Rehm (HPA)
- A3 Neuregelung des gesetzlichen Messwesens, Herr Dr. Frank Märtens (PTB)
- A4 Ergänzung der PTB Anforderungen, Herr Dr. Frank Märtens (PTB)
- A5 Identität von Baumuster und Seriengerät, Herr Dr. Ulrich Grottker (PTB)
- A6 Mess- und Eichgesetz, Herr EOR Bernhard Schmidt (HED)
- A7 Das standardisierte Messverfahren - Begründung und Voraussetzung nach bisherigem Recht, Herr Dr. Dirk Teßmer (OLG FFM)
- A8 Zusammenfassung erkannter Problemstellungen, Herr KR Martin Rehm (HPA)
- A9 Diskussion und Lösungsvorschläge

## Polizeiakademie Hessen Tagung

## DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN -

Anlage 1 / Seite 7 von 8

Verlaufsprotokoll					
Nr.	Vom	Beschreibung	Art	Wer	Bis Wann
A1	25.06.15	Begrüßung durch den Präsidenten der HPA, Herrn Gert Fischer		Herr Fischer	
A2	25.06.15	Anmoderation der Veranstaltung und Rahmensetzung der Inhalte des Tages mit Zielsetzung und offene Diskussion	I	Herr Rehm	
A3	25.06.15	Neuregelung des gesetzlichen Messwesens Verweis auf die Präsentation Dr. Märtens	I	Herr Dr. Märtens	
A4	25.06.15	Ergänzung der PTB Anforderungen Verweis auf die Präsentation Dr. Märtens	I	Herr Dr. Märtens	
A.5	25.06.15	Identität von Baumuster und Seriengerät Verweis auf die Präsentation Dr. Grottker	I	Herr Dr. Grottker	
A6	25.06.15	Mess- und Eichgesetz Verweis auf die Präsentation EOR Schmidt	I	Herr Schmidt	
A7	25.06.15	Das standardisierte Messverfahren – Begründung und Voraussetzung nach bisherigem Recht Verweis auf die Präsentation Dr. Teßmer	I	Herr Dr. Teßmer	
A8	25.06.15	Zusammenfassung der erkannten Problemstellungen des neuen Eichrechts nach ausführlicher Diskussion. Als wesentliche Themen wurden identifiziert: 1. Das künftige Fehlen eines Mustergerätes bei der PTB, das eine Eins-zu-eins-Kopie (Abbild) zu allen im Felde befindlichen Geschwindigkeitsmessgeräten des betreffenden Typs darstellt 2. Die fehlende Gewährleistung, dass der implementierte Programmcode eindeutig identifizierbar ist und nachweisbar aus dem eingereichten Quellcode generiert wurde 3. Es bei einer verspäteten Eichung nach § 38 MessEG zu prozessualen Komplikationen kommen kann.	F	Herr Rehm	
A9	25.06.15	<b>Nach eingehender Diskussion wurde nachfolgende Übereinkunft als gemeinsames Arbeitsergebnis festgehalten:</b>  „1. <b>Freiwillige Selbsterklärung des Herstellers</b>  Die Hersteller verpflichten sich, an die Verwender (Vollzugspolizei und Ordnungsbehörden) nur Messgeräte zu verkaufen, bei denen ein durch Normen vereinheitlichtes (technisches) Messverfahren, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind, zu Grunde liegt.  Zu diesem Zweck werden alle Änderungen – auch unwesentliche – der für die Konformitätsbewertung der Bauartzulassung zuständigen Stelle (PTB) zur Prüfung vorgelegt. Eine entsprechende Selbsterklärung wird jeder Hersteller mit der Konformitätserklärung abgeben.  Das Einreichen zur Prüfung erfolgt stets vor Verwendung des Geschwindigkeitsmessgeräts auf dem nationalen Markt. In diesem Zusammenhang begrüßen die Hersteller ausdrücklich die Hinterlegung von Sourcecode, Binärcode und Baumuster bei der für die Konformitätsbewertung zuständigen Stelle (PTB).	B	Alle	

Polizeiakademie Hessen Tagung

**DAS NEUE EICHRECHT UND SEINE AUSWIRKUNG AUF DAS STANDARDISIERTE MESSVERFAHREN -**  
 Anlage 1 / Seite 8 von 8

Nr.	Vom	Beschreibung	Art	Wer	Bis Wann
		<p>An die Verwender werden ausschließlich geeichte Geschwindigkeitsmessgeräte ausgehändigt. Dies ist mit Eichschein nachzuweisen.</p> <p><b>2. Softwareproblematik</b></p> <p>Auch künftig ist zu gewährleisten, dass der implementierte Programmcode (Maschinencode) des eingereichten Messgerätes über eine in der Baumusterprüfbescheinigung ausgewiesene Prüfsumme eindeutig identifizierbar ist und nachweisbar aus dem eingereichten Quellcode generiert wurde.</p> <p>Die Hersteller stimmen zu, dass dieser Sachverhalt zur Klarstellung in die jeweils gültige Fassung der PTB-Anforderungen 18.11, 18.12, 18.16, 18.19 aufgenommen werden sollen.</p> <p><b>3. Verfahren bei Überschreitung der Eichfrist (§ 38 MessEG)</b></p> <p>Die Konformitätsbewertungsstelle (PTB) garantiert die Messrichtigkeit und Messbeständigkeit innerhalb der Eichfrist.</p> <p>Gemäß § 37 Abs.1 MessEG dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden, nachdem die Eichfrist abgelaufen ist oder aber die Eichfrist vorzeitig endet.</p> <p>Zur Vermeidung von prozessualen Komplikationen ist von der Möglichkeit einer verspäteten Eichung nach § 38 MessEG abzusehen.“</p>			
Sonstiges	25.06.15	Der vorstehende Ergebnistext wurde unter Beteiligung aller Anwesenden erarbeitet und wird von diesen einstimmig mitgetragen.			
		Herr Rehm wird gebeten, ein Protokoll zu fertigen und dies den Teilnehmern zusammen mit den Redebeiträgen und einem Formulierungsvorschlag für ein Anschreiben an die PTB zukommen zu lassen.	A	Herr Rehm	

Legende:    A = Auftrag    B = Beschluß    E = Empfehlung    F = Feststellung    W = Wiedervorlage    I = Info

Dieses Protokoll wurde am Veranstaltungsende mit den Teilnehmern abgestimmt.

Martin Rehm, KR                  25.06.2015